



## Smartwatches im Schulbetrieb

Sehr geehrte Eltern,

die neuen elektronischen Geräte machen auch vor der Grundschule nicht halt und so gibt es inzwischen 48 Schulkinder bei uns im Haus, die eine Smartwatch tragen.

Es ist somit an der Zeit Ihnen die aktuellen Bestimmungen dazu- wie sie nun auch dem Schulamt aus dem Kultusministerium vorliegen -mitzuteilen.

Die Verwendung digitaler Endgeräte- wozu auch eine Smartwatch zählt- ist schulartübergreifend in Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gesetzlich geregelt.

Smartwatches sind überaus leistungsfähige Geräte und von ihrer Funktionalität her mit Smartphones zu vergleichen. Zusätzlich verfügen bestimmte Smartwatches über Mithörfunktionen. Das Mikrofon der Smartwatch kann über die zuvor in der App eingegebene Telefonnummer der Erziehungsberechtigten ( oder auch anderer Personen) oder per SMS-Befehl aktiviert und gesteuert werden. In diesem Fall können alle Stimmen und Geräusche im Umfeld der Uhr ohne das Tätigen eines Anrufes mitgehört werden. Weder der Träger der Uhr noch die Kontaktpersonen des Uhrenträgers können dies erkennen.

Diese Erläuterungen sollen bitte nicht dahingehend interpretiert werden, dass dem Träger der Uhr und dessen Kontaktperson die oben genannte Aktion unterstellt wird. Es ist sicher niemandem bewusst, dass allein schon eine „heimliche“ Tonaufnahme einen Straftatbestand nach § 201 Strafgesetzbuch bzw. einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt.

Wir dürfen als Schule das Mitbringen von Smartwatches in die Schule nicht untersagen. Jedoch benötigen wir nun eine klare Regelung für alle. Smartwatches dürfen jedenfalls nicht innerhalb des Schulgeländes am Handgelenk getragen werden, sofern die Schule eine entsprechende Regelung erlässt.

Gemeinschaft  
Respekt  
Verantwortung



Schulen können also eigenverantwortlich über die konkrete Verwendung von Smartwatches entscheiden

Für Lehrkräfte ist es im Unterricht nicht möglich zu erkennen, ob die Smartwatch über eine Abhörfunktion verfügt, welcher Modus aktiviert ist oder ob die Uhr ausgeschaltet ist.

**Aus diesem Grund sind ab sofort mitgeführte Smartwatches mit Betreten des Schulgeländes, spätestens mit Betreten des Klassenzimmers vom Handgelenk abzunehmen und in der Büchertasche aufzubewahren. Im Sportunterricht ist die Smartwatch sowieso aus Sicherheitsgründen abzunehmen (Verletzungsgefahr Anderer und der eigenen Person).**

Ein Grundschulkind, dem eine Smartwatch gegeben wird, sollte eigenverantwortlich in der Lage sein, die abgelegte Uhr nach Unterrichtschluss wieder anzulegen- wie seine Eltern dies wünschen. Vergisst ein Kind dieses Ab- bzw. wieder Anlegen, ist es möglicherweise noch nicht reif genug für diese Maßnahme.

Auf der Internetseite [www.schau-hin.info](http://www.schau-hin.info) bzw. <https://www.schau-hin.info/grundlagen/smartwatch-nicht-zur-Kontrolle-von-Kindern-einsetzen>, finden Sie interessante Informationen zum Thema Smartwatch und zum Umgang mit Medien allgemein.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit bei diesem sensiblen Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Stöhr, Rektorin

Gemeinschaft  
Respekt  
Verantwortung